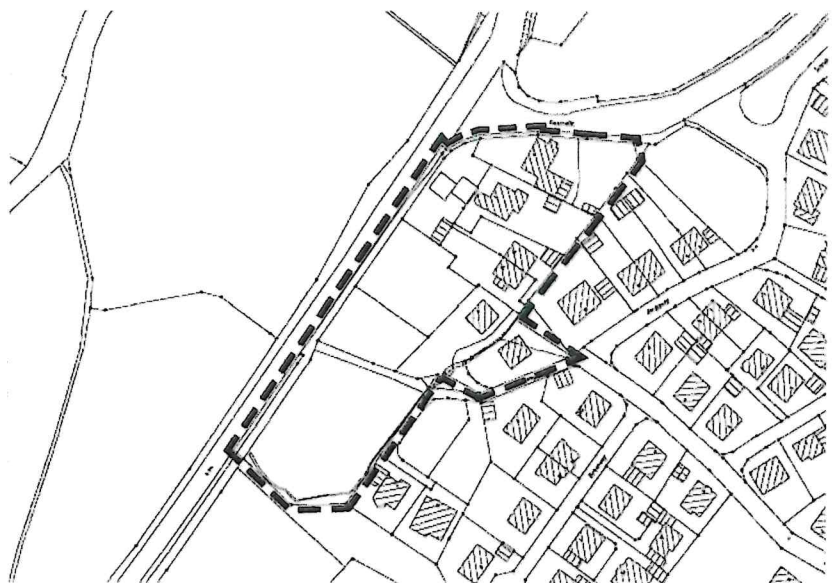




Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schrahöfe-Simes“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung

Stand: 24.06.2014
Satzung
Gem. § 10 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

Teil A

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht zulässig.

1.1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

In den Mischgebieten (MI) sind Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Im Mischgebieten ist die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

1.1.3 In den Mischgebieten wird die Art der baulichen Nutzung wie folgt gegliedert:

- Wohnnutzungen sind im Nahbereich der Bundesstraße unzulässig. Maßgebend ist die in der Planzeichnung festgesetzte Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen in einem Abstand von ca. 20 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße B294.
- Im Neubaugebiet sind in südwestlicher Nachbarschaft zum Tankstellengrundstück Aufenthaltsräume (Wohnräume, Büroarbeitsplätze etc.) unzulässig. Dies gilt für den Bereich des Flurstücks 1503/27 in einem Abstand von 15 m gemessen von der nordöstlichen Grundstücksgrenze.

1.1.4 Einzelhandelsbetriebe sind in den Mischgebieten nur zulässig für den Verkauf nahversorgungsrelevanter sowie nichtzentrenrelevanter Sortimente entsprechend der Sortimentsliste aus dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Elzach (siehe Anlage 1). Zentrenrelevante Sortimente können als Randsortimente (z.B. Tankstelle) auf max. 5% der Gesamtverkaufsfläche zugelassen werden. Zentrenrelevante Sortimente, die entsprechend Sortimentsliste zugleich nahversorgungsrelevant sind, sind in den Mischgebieten uneingeschränkt bis zur Großflächigkeit zulässig.

- 1.1.5 Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente sind zudem zulässig, wenn sie in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen, um dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, und die Verkaufsfläche der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist (Handwerkerprivileg). Das selbst hergestellte Sortiment muss mindestens 70% der Verkaufsfläche belegen. Von einer deutlich untergeordneten Verkaufsfläche kann ausgegangen werden, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 5% der Geschossfläche und nicht mehr als 100 m² beträgt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- 1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch die Festsetzung von

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Zahl der Vollgeschosse (Z)
- Maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen (TH max.)

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

In den Mischgebieten darf die zulässige GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

1.2.3 Maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Die Traufhöhe wird gemessen an dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut. Als unterer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt die Straßenoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte des jeweils geplanten Gebäudes. Als Erschließungsstraßen gelten sowohl öffentliche als auch private Verkehrsflächen.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei auch an die seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden darf und auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil. Baugrenzen dürfen von untergeordneten Bauteilen (z. B. Fluchttreppen, Dachvorsprüngen, etc.) auf maximal 5,0 m Länge um maximal 1,5 m überschritten werden.

HINWEIS: Die Abstandsregelungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind zu berücksichtigen.

1.5 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12, BauNVO)

- 1.5.1 Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 1.5.2 Stellplätze sind in den Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

- 1.6 Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen und untergeordnete, ausgelagerte Nutzungen wie Trafos bis zu einer Grundfläche von 30 m² sind auch außerhalb der Baufenster zulässig.
- 1.7 Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Verkehrsteilnehmer in Knoten- und Einmündungsbereichen sind die im Plan durch Sichtdreiecke gekennzeichneten Sichtfelder zwischen 0,80 und 2,50 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, von ständigen Sichthindernissen baulicher oder vegetativer Art freizuhalten.
Die Grundstücksausfahrten in die Erschließungsstraßen sind von Sichthindernissen jeder Art (Sträucher, Einfriedung, Stellplätze oder ähnliches in einer Höhe ab 0,80 m über Fahrbahnoberkante) freizuhalten.
- 1.8 Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Vor Beseitigung von Bestandsbäumen sind diese auf das Vorhandensein von Vögelnestern und Fledermausquartieren zu untersuchen. Sofern möglich, sollten Fällungen im Sommerhalbjahr vermieden werden.
- 1.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- 1.9.1** Entsprechend der Planzeichnung ist die Fläche R1 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hinterlieger zu belasten.
- 1.9.2** Entsprechend der Planzeichnung ist die Fläche R2 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- 1.10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
In der privaten Grünfläche sind an den festgesetzten Standorten Laubbäume mit einem Stammumfang von min. 12 cm anzupflanzen, zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Leitungen Sichtdreiecke, etc.) kann von den festgesetzten Standorten innerhalb der privaten Grünfläche abgewichen werden.
Artenempfehlung:
- Schmalkroniger Zierapfel (*Malus trilobata*)
 - Zierkirsche (*Prunus* Sorten)
 - Rotdorn (*Crataegus laevigata* "Paul's Scarlet")
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Feldahorn (*Acer campestre*)
 - Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- 1.10.1** Je 300 m² Baugrundstücksfläche ist auf dem jeweiligen Baugrundstück min. ein hochstämmiger Laubbaum mit min. 12 cm Stammumfang zu pflanzen und im Bestand zu erhalten. Die in der Planzeichnung als Erhalt festgesetzten Bäume sind innerhalb der jeweiligen Grundstücksfläche anrechenbar.
- 1.11 Lärmschutz** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 1.11.1** In den Mischgebieten sind passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Innenräume herzustellen. Die Schalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Außenwände, Dach, Rolladenkästen usw.) ist ab Lärmpegelbereich III entsprechend den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise' zu bemessen (siehe nachfolgende

Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Lärmpegelbereich (nach DIN 4109)	Maßgeblicher Außenlärm in dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w, res}$ in dB(A) (nach DIN 4109)	
		Schlaf- und Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
LPB III	61 - 65	35	30
LPB IV	66 – 70	40	35
LPB V	71 – 75	45	40
LPB VI	76 - 80	50	45
LPB VII	>80	*	50

Quelle: DIN 4109, Tabelle 8

- 1.11.2 Durch Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-/ Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Als lärmabgewandte Gebäudeseite sind an Bestandsgebäuden Fassaden ohne festgesetzten Lärmpegelbereich zu betrachten. Bei Neubauten im südlichen Teil des Plangebiets liegen ausschließlich die von der B294 abgewandten Südostfassaden auf der lärmabgewandten Seite.
- 1.11.3 Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird. Diese Festsetzung betrifft nur Fassaden an Bestandsgebäuden ab Lärmpegelbereich IV am Tag sowie die der B294 zugewandten Northwest-Fassaden von Gebäuden im südlichen Bereich des Plangebiets.
- 1.11.4 Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an den Schallschutz entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden. Hierbei wird auf das schalltechnische Gutachten der Firma Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg (11/2013) hingewiesen.

2 HINWEISE

2.1 Bodenfunde

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26, Abteilung 2 (Tel. 0761/208-3500, E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten. Auch ist das Regierungspräsidium hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegekreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

2.2 Grundwasser

Baumaßnahmen, die unter den mittleren Grundwasserstand (MW) eingreifen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Baumaßnahmen mit geplanten Gründungstiefen unter dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHW) ist u.a. nachzuweisen, dass

- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Unter-/Oberlieger vorliegen (kann durch Gutachten festgestellt werden) und
- die Bauteile wasserdicht (weiße Wanne), grundwasserumläufig, auftriebssicher und grundwasserverträglich sind. Durch eine gutachterliche Bewertung ist die Unschädlichkeit des Eingriffs auf den Grundwasserabfluss bzw. die hierfür erforderlichen Maßnahmen vor der Baufreigabe nachzuweisen.

2.3 Altlasten

Im Abstrom der Tankstelle wurden bei Umbaumaßnahmen bereits Verunreinigungen des Grundwassers durch Mineralöle und Aromatischen Kohlenwasserstoffen festgestellt. Deshalb ist im Abstrom ebenfalls mit einer Verunreinigung zu rechnen. Von einer Nutzung des Grundwassers in diesem Bereich wird daher abgeraten bzw. vor einer Grundwassernutzung müssen weitere Untersuchungen stattfinden.

2.4 Abfallwirtschaft

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) ist in Kraft getreten am 1. Juni 2012. Dieses Gesetz ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, AZ.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit dem Erlass vom 10.08.2004, AZ.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, AZ.: 25-8982.31/37, zuletzt verlängert durch Erlass vom 02.12.2011, AZ.: 46-8982.31/15 behalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis 31.12.2015 ihre Gültigkeit.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf

mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären. Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.

2.5 Regenwassernutzungsanlage

Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spüleleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.6 Landwirtschaftliche Emissionen

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit landwirtschaftlichen Immissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

2.7 Kabeltrassen

Bei Anpflanzung von Bäumen entlang der Bundesstraße B294 und bei Verlegung von Kabeltrassen im Plangebiet ist das "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Teil B

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

3.1 Dachgestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 3.1.1 Die Dächer von Hauptgebäuden sind im Allgemeinen Wohngebiet als Satteldächer oder versetzte Satteldächer herzustellen.
- 3.1.2 Die Dächer von Hauptgebäuden sind in den Mischgebieten als Satteldächer, versetzte Satteldächer oder als flach geneigte Pultdächer herzustellen.
- 3.1.3 Die zulässige Dachneigung ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- 3.1.4 Die Dachneigung benachbarter Hauseinheiten ist anzugleichen. Das heißt, dass eine maximale Abweichung von 5° nicht überschritten wird und sich die Dachflächen nicht schneiden. Sofern keine Angleichung erzielt wird (z.B. bei paralleler Antragsstellung), sind die betroffenen Hauseinheiten mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 40° herzustellen.

3.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- 3.2.1 Freistehende Werbeanlagen in Form von Werbeschildern, Pylonen und Fahnenmasten sind nur bis zu einer Flächengröße von maximal 16 m² und den maximalen Abmessungen von 4,00 m Höhe, 2,00 m Breite und 2,00 m Tiefe zulässig.
- 3.2.2 Werbeanlagen an Gebäuden sind zulässig, wenn
 - die Werbeanlage an der Fassade platziert wird,
 - die Traufhöhe nicht überschritten wird,
 - eine Fläche von max. 10% der jeweiligen Fassade nicht überschritten wird.
- 3.2.3 Schrille und kurzzeitig wechselnde Lichteffekte, Booster (Lichtwerbung am Himmel), selbstleuchtende sowie bewegliche Schrift- oder Bildwerbung sind ausgeschlossen.

HINWEIS: Die Abstandsregelungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind zu berücksichtigen.

3.3 Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zugelassen.

3.4 Freileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Freileitungen (z. B. für Niederspannung, Telekommunikation) sind nicht zugelassen. Die entsprechenden Netze sind in Erdverkabelung auszuführen.

Stadt Elzach 25. 06. 2014




Roland Tibi
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de


Der Planverfasser

ANLAGE 1 Sortimentsliste

Quelle: GfK GeoMarketing (2011): Einzelhandelskonzept für die Stadt Elzach

Tabelle 9: Elzacher Sortimentsliste

Hauptwarengruppe	Sortimente	Nahversorgung	Zentrenrelevant	Nicht-zentrenrelevant
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Reformwaren	x	x	
Gesundheit und Körperpflege	Apotheken, pharmazeutischer Bedarf, Drogerieartikel, Kosmetika, medizinische und orthopädische Artikel, Reinigungs- und Pflegemittel	x	x	
Bekleidung/Textilien	Damen-, Herren- und Kinderbekleidung (ohne Sportbekleidung), Lederbekleidung, Meterware für Bekleidung (Stoffe), Kurzwaren, Handarbeitswaren, Wolle		x	
Schuhe/Lederwaren	Schuhe (ohne Sportschuhe), Lederwaren (Koffer, Taschen, Schirme, Kleinteile)		x	
Elektro/ Unterhaltungselektronik	Elektrokleingeräte (Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen etc.), Braune Ware (Rundfunk, Fernseh-, phonotechnische Geräte, Camcorder, Videorecorder, unbespielte Tonträger etc.), bespielte Tonträger, Videospiele Lampen, Leuchten, Elektrogeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Kochgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen etc.)		x	x
Multimedia/Foto/Optik	Personal Computer, Peripheriegeräte etc., Software, Computerspiele, Telekommunikation Mobiltelefone (Handys), Telefon- und Telefaxgeräte etc., Fotokameras, Fotofilme, Projektoren, Objektive etc., Brillen, Kontaktlinsen und Pflegemittel, optische Geräte (Ferngläser, Mikroskope etc.), Hörgeräte		x	
Bücher/Schreibwaren	Papierwaren, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Kalender, Schreibwaren, Schul- und Büroartikel	x	x	
Hausrat/Glas/Porzellan/ Geschenkartikel	Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Feinkeramik, Glaswaren, Geschenkartikel, Näh- und Strickmaschinen, Mineralien		x	
Spielwaren/Sport/Camping/ Hobby/ Fahrräder	Spiele, Spielzeug, Musikinstrumente, Bastelbedarf, Münz-, Briefmarken- u.a. -sammlungen etc., Sportbekleidung und -schuhe, Outdoorbekleidung, (kleinteilige) Sportgeräte und -artikel (großteilige) Sportgeräte und -artikel, Hartwaren Babyausstattung (Kinderwagen, Laufstall, sperrige Spielwaren), Campingartikel, Fahrräder, Motorradbekleidung & Zubehör		x	x
Uhren/Schmuck	Uhren und Schmuck, Modeschmuck		x	
Heimwerker- und Gartenbedarf/Autozubehör/ zoologischer Bedarf	Blumen zoologischer Bedarf	x	x	
Möbel/Einrichtungsbedarf/ Haus- und Heimtextilien	Eisenwaren, Tapeten, Lacke, Farben, Maschinen, Werkzeuge, Installationsbedarf, Sanitärwaren, Gartengeräte, Pflanzen, Sämereien, Baustoffe, Bauelemente, Fliesen, Kfz-Zubehör Haus- und Heimtextilien (Gardinen, Haus- und Tischwäsche), Bilder, Bilderrahmen, Kunst Antiquitäten, Möbel, Holz-, Korb- und Korkwaren, Haus- und Heimtextilien (Teppiche u.a. Bodenbeläge, Matratzen, Bettwaren), Küchen, Büromöbel		x	x

